



Seit 1410

Satzung
der
königlich privilegierten
Hauptschützengesellschaft
Forchheim

Kgl. privil. Hauptschützengesellschaft
855 Forchheim/Ofr.

S a t z u n g

der Königlich privilegierten Hauptschützen-Gesellschaft Forchheim

§ 1

Name und Zweck

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Königlich privilegierte Hauptschützengesellschaft Forchheim und hat ihren Sitz in Forchheim.
- (2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. August 1868 (RegBl. Sp. 1729) und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist (§4, Abs. 1.c und 1.d)
- (2) Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Den Schießsport kann nach den gesetzlichen waffenrechtlichen Bestimmungen jedes Mitglied ausüben.
- (3) Zum Ehrenschützenmeister bzw. Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich langjährig im Schützenmeisteramt bzw. in der Gesellschaft, um den Schießsport oder die Tradition des Schützenwesens verdient gemacht hat.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, das jedes Gesuch mindestens drei Wochen lang auf der Schießstätte oder in den Gesellschaftsräumen auszuhängen oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat.
- (2) Über Aufnahmegesuche entscheiden das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsbeirat gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsbeirates unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsbeirates anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- (3) Besteht kein Gesellschaftsbeirat, so entscheidet die Generalversammlung über das Aufnahmegesuch.
- (4) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (5) Ehrenschiitzenmeister bzw. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann Sitz und beratende Stimme im Gesellschaftsbeirat verliehen werden. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 2.c),
 - c) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung, Verstoß gegen Waffen-, Sprengstoff- und jagdrechtliche Vorschriften,
 - d) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.

- (2) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war.
§ 6 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schluß eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht unter Beachtung folgender Voraussetzungen aktives bzw. passives Wahlrecht auszuüben:
 - a) Mitglieder im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wählen einen Jugendvertreter, dieser muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr erhalten aktives Wahlrecht.
 - c) Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr erhalten passives Wahlrecht, diese können in den Gesellschaftsbeirat gewählt werden.
 - d) Mitglieder ab vollendetem 21. Lebensjahr können in das Schützenmeisteramt gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
 - b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
 - c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
 - d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,

- e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 6

Gesellschaftsdisziplin

- (1) Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
- (2) Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
 - a) Geldbußen bis zum Betrage von DM 50,--
 - b) Ausschluß von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,
 - c) befristeten oder dauernden Ausschluß aus der Gesellschaft.
- (3) Eine Geldbuße kann allein oder neben dem Ausschluß von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluß aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, kann solange eine ordentliche Mitgliedschaft nicht wiedererlangen bis die Geldbuße beglichen ist.
- (4) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein vom Schützenmeisteramt bestelltes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.
- (5) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsbeirat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsbeirates unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsbeirates anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsbeirat, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein.

Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlußfassung nicht anwesend sein.

- (6) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluß bekanntgegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, daß der Beschluß noch nicht wirksam wird.
- (7) Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von den Gesellschaftsveranstaltungen und von sportlichen Wettbewerben ausschließen, bis die Beschwerdefrist (Abs. 6, Satz 1) abgelaufen oder über eine von ihm eingelegte Beschwerde entschieden worden ist. Legt der Betroffene hiergegen Beschwerde ein, so muß das Schützenmeisteramt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die über die Beschwerde entscheidet. Sie entscheidet in diesem Fall auch über die Beschwerde nach Abs. 6.

§ 7

Gesellschaftsorgane

- (1) Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsbeirat, die Generalversammlung und sofern ein Schützenkommissar gewählt wird, der Schützenkommissar.

§ 8

Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
Schriftführer
Schatzmeister
Sportleiter für Langwaffen
Sportleiter für Kurzwaffen

Die Gewählten müssen Mitglieder der Gesellschaft und mindestens 21 Jahre alt sein.

- (2) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 2. Schützenmeister vertreten.

- (3) Das Schützenmeisteramt ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen. Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, daß alle zwei Jahre drei Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.
- (6) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muß als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefaßt werden.
- (7) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist bis zur nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied durch Schützenmeisteramt und Gesellschaftsbeirat zu ernennen. Die nächste Generalversammlung wählt bis zum Ablauf der Wahlperiode ein ordentliches Mitglied in das Schützenmeisteramt.
- (8) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§ 9

Gesellschaftsbeirat

- (1) Der Gesellschaftsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben, hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tage der Wahl des Gesellschaftsbeirates. Von der Bestellung eines Gesellschaftsbeirates kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.

- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsbeirates und zwei Ersatzleute für die Dauer von vier Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, daß alle 2 Jahre:
- bei gleich oder weniger 50 Mitgl. 3 bzw. 4 Mitglieder
 - bei mehr als 50 Mitgl. 5 bzw. 4 Mitglieder
 - bei mehr als 100 Mitgl. 6 bzw. 5 Mitglieder
- zu wählen sind.
Wählbar sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Gesellschaftsbeirat, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter dem Vorsitz des 1. Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt (§ 8, Abs. 2, Satz 3 gilt entspr.).
- (4) Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 5 und § 12 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsbeirates gebunden:
- a) Abschluß von Verträgen für die Gesellschaft,
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans und Prüfung der Jahresrechnung,
 - c) Erlaß allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen.
- (5) Der Gesellschaftsbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsbeirat beschließt mit der Mehrzahl der Stimmen der Anwesenden. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Gesellschaftsbeirates ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

§ 10

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister (§ 8, Abs. 2, Satz 3 gilt entspr.).
- (3) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (4) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muß dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Später eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Behandlung in der Generalversammlung, sie sind jedoch schriftlich aufzunehmen und in der nächsten Gesellschaftsbeiratssitzung zu behandeln.
- (6) Ein Beschluß der Generalversammlung ist stets erforderlich für:
 - a) eine Änderung der Satzung (§ 14),
 - b) Die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsbeirates und der Rechnungsprüfer.
 - c) die Entlastung des 1. und 2. Schützenmeisters und des Schatzmeisters
 - d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, oder Ehrenschützenmeister,
 - f) Die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
 - g) Die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
 - h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 4, Abs. 1.b, § 6 Abs. 6 und 7),
 - i) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens,
 - k) die Auflösung der Gesellschaft,
 - l) Einführung bzw. Änderung der Geschäftsordnung,
- (7) Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
- (8) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß ferner einberufen werden, wenn:

- a) ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt,
- b) ein Mitglied gegen den Ausschluß von den Gesellschaftsveranstaltungen Beschwerde einlegt (§ 6 Abs. 7).

- (9) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse einzuladen.

§ 11

Schützenkommissar

- (1) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, daß die Gesellschaft als weiteres Organ einen Schützenkommissar hat.
- (2) Der Schützenkommissar wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er soll im öffentlichen Leben stehen und nicht Mitglied der Gesellschaft sein.
- (3) Der Schützenkommissar pflegt die Verbindung der Gesellschaft zur Stadt Forchheim und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.
- (4) Der Schützenkommissar hat Sitz und beratende Stimme in allen Gesellschaftsorganen.
- (5) Ein Beschluß des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsbeirates gegen den der Schützenkommissar innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Niederschrift Einspruch erhebt, wird erst wirksam, wenn die Generalversammlung ihn bestätigt.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Behandlung in der Generalversammlung der Schützenkommissar verlangt. Das Verlangen ist spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn der Schützenkommissar es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 11 a

Schützenjugend

- (1) Die Mitglieder unter 25 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzungen und Sportbestimmungen.

- (2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, gemäß der Mustersatzung des BSSB. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Liegt ein Verstoß gegen die Satzung vor, kann ein Beschluß seitens des Schützenmeisteramtes zur weiteren Beratung zurückgegeben werden. Erfolgt keine Änderung seitens der Jugend, entscheidet der Gesellschaftsbeirat endgültig.

§ 12

Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

- (1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- (2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Der Haushaltsplan ist vierzehn Tage lang vor der Generalversammlung, auf Wunsch jedes Mitgliedes der Gesellschaft, einsehbar. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsbeirates. Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan geändert werden soll.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung sowie des 1. und 2. Schützenmeisters.
- (4) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom 1. Schützenmeister angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen nach den Ansätzen des vorjährigen Haushaltsplanes bis zu einem Höchstsatz von 80 % bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsbeirates anordnen. Absatz 2, Satz 5 bleibt unberührt.
- (5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

- (6) Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufschreibungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen. Kassenanordnungen können nur getätigt werden, wenn sie vom Schatzmeister und einem Schützenmeister gegengezeichnet sind.
- (7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor.

Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsbeirat genehmigte Jahresabrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfern mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung der 1. und 2. Schützenmeister und des Schatzmeisters.

- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf herabsinkt.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren. Das Gesellschaftsvermögen, das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, ist der Stadt Forchheim zu übergeben mit dem Ansuchen, es bis zur Gründung einer neuen steuerbegünstigten Schützengesellschaft in Forchheim zu verwalten. Übernimmt die Stadt die Verwaltung des Vermögens und wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft in Forchheim keine neue Schützengesellschaft gegründet, so fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Stadt, die es zur Förderung des Sportwesens zu verwenden hat. Lehnt die Stadt die treuhänderische Verwaltung des Vermögens ab, so fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, der es zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann durch Beschluß der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen geändert werden.
- (2) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich dem Landratsamt Forchheim vorzulegen mit der Bitte, die Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern einzuholen.

§ 15

Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Forchheim, den 7.4.1915

Schützenkommissar:

M. Ritter

(Ritter von Traitteur)

Das Schützenmeisteramt

*Anton
Kunze
Bauer
Kunze*

I F 4 - 2022 - 15/2

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 33 Abs. 2 BGB genehmigt.

München, den 05.10.1989

Bayer. Staatsministerium des
Innern

I.A.


W a l t h e r
M i n i s t e r i a l r a t

